

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen

- Jugendamt –
- Gesundheitsamt
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

Verband niedergelassener Kinder- und Jugendärzte

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-6596
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

AK Versorgung von Kindern mit Behinderung

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 80 31

Münster, 17. November 2010

Rundschreiben Nr. 54 / 2010

Förderung von Kindern mit Behinderung in heilpädagogischen und integrativen Kindertageseinrichtungen

- 1. Kostenerstattung für ärztliche Stellungnahmen durch den LWL**
- 2. Empfehlungen zu den (amts-)ärztlichen Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Sie informieren, dass sich der LWL entschlossen hat, in begrenztem Umfang die Kosten für ärztliche Stellungnahmen von niedergelassenen Ärzten zu übernehmen. Auf Basis von § 65 a SGB I und im Rahmen des dort geregelten Ermessens wird der LWL ab 01.01.2011 eine Kostenerstattung für diejenigen Eltern gewähren, die Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen gemäß SGB II oder XII zur Sicherung des Lebensunterhalts sind.

Hierzu ist von den Erziehungsberechtigten der beiliegende Antrag ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben mit Kopien der Arztrechnung und des Leistungsbescheides nach Sozialgesetzbuch II oder XII beim LWL-Landesjugendamt einzureichen. Die Kostenerstattung wird nicht davon abhängig gemacht, ob im Ergebnis eine wesentliche Behinderung oder drohende wesentlich Behinderung festgestellt wird.

Bis zum 31.12.2010 erstellte Stellungnahmen (entscheidend ist das Datum der ärztlichen Rechnung) können die Träger noch im Rahmen der bisherigen Absprachen aus den LWL-Leistungen bezahlen.

Im Anschluss an das Rundschreiben Nr. 33 gebe ich Ihnen desweiteren Erläuterungen zu dem Inhalt der (amts-)ärztlichen Stellungnahme, auf deren Grundlage der LWL als überörtlicher Jugend- und Sozialhilfeträger über die einzelnen Förderanträge von Kindern mit Behinderung entscheidet.

Hierzu hat im Juni dieses Jahres ein Gespräch mit dem Verband der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte sowie dem Arbeitskreis der Gesundheitsämter stattgefunden.

- **Formblatt – ärztliche Stellungnahme**

Wir empfehlen, das als Anlage beigefügte Formblatt für die ärztliche Stellungnahme frühzeitig an die Eltern des behinderten Kindes weiterzugeben, mit der Bitte, dieses bei der anstehenden Untersuchung dem betreffenden Arzt vorzulegen.

In unserem Formblatt beschränken wir uns auf prüfungsrelevante Fragen, um eine Arbeitserleichterung zum einen für die behandelnden Ärzte zum anderen für uns als Entscheidungsträger zu bewirken. Die Verwendung des Formblattes ist nicht verbindlich.

Sollte den Eltern bereits eine aussagekräftige ärztliche Stellungnahme vorliegen, kann diese an den LWL weitergeleitet werden.

Insbesondere bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die ärztliche Stellungnahme nicht älter als sechs Monate ist. Es besteht die Möglichkeit, dass auch im Hinblick auf das Alter des Kindes u.a. durch ambulante Maßnahmen oder den verstärkten Kontakt zu anderen Kindern bereits in wenigen Monaten erhebliche Fortschritte in der Entwicklung beobachtet werden können.

Dagegen kann eine Stellungnahme bei einem geistig behinderten oder bei einem körperbehinderten / schwerstmehrfach behinderten Kind durchaus ein oder zwei Jahre alt sein, wenn sich dem Grunde nach an der Behinderung und dem daraus resultierenden Förderbedarf wenig geändert hat.

Als weitere Anlage finden Sie zu unserem Formblatt Hinweise zu den einzelnen Fragestellungen, die den Ärzten ebenfalls weitergegeben werden sollten.

- **weitere Stellungnahmen**

Liegen den Eltern zusätzlich weitere aktuelle Stellungnahmen vor, wie z.B. eine logopädische oder ergotherapeutische Stellungnahme sollte diese in Ergänzung zur (amts-)ärztlichen Stellungnahme mit eingereicht werden. So kann sich der LWL u.U. ein umfassenderes Bild über das Kind verschaffen, so dass in vielen Fällen Nachforderungen von aussagekräftigeren Stellungnahmen entfallen, was sich wiederum positiv auf die Bearbeitungsdauer auswirkt.

- **Stellungnahme eines Facharztes**

Bei der Antragstellung ist außerdem zu berücksichtigen, dass der LWL bei Behinderungen im Kontext zu seelischen Behinderungen, bei Verhaltensauffälligkeiten und bei dem Verdacht eines Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms (ADHS/ADS) grundsätzlich die Stellungnahme eines Facharztes (Kinder- und Jugendpsychiater oder Sozialpädiatrisches Zentrum) anfordert. Sofern eine solche Behinderung vorliegt, sollte eine bereits erstellte Stellungnahme sofort mitübersandt werden.

- **Kosten für ärztliche Stellungnahmen durch niedergelassene Ärzte**

Die niedergelassenen Ärzte stellen nach der Gebührenordnung in der Regel ein Honorar von 47,22 € in Rechnung. Dies ist das Ergebnis der Besprechung mit dem Verband der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte.

Die Erstellung einer Entwicklungsdiagnostik wird unter Umständen mit weiteren 30,- bis 50,- € berechnet (siehe hierzu auch das Rundschreiben Nr. 33/2010 des LWL-Landesjugendamtes).

Wenn hingegen die ärztliche Stellungnahme aus Zwecken der Behandlung erfolgt, werden die Kosten von den Krankenkassen gezahlt.

Die Empfehlung / Vorgabe eines einheitlichen Honorars gegenüber den niedergelassenen Ärzten ist nicht möglich.

Bei den heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entstehen keine Kosten, wenn das Jugendamt die Untersuchung beim Gesundheitsamt in Auftrag gibt, da es sich dabei um Amtshilfe handelt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Klaus-Heinrich Dreyer